

KURZ-STELLUNGNAHME

25.10.2024

Ergänzender Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte,
des Netzausbaus und der Netzregulierung

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhalt

A.	Vorbemerkungen.....	3
B.	Artikel 1 und 2 – Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	4
C.	Artikel 5 – Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)	6
D.	Artikel 6 und 7 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG): hier Absenkung der Direktvermarktungsschwelle von 100 kWp auf 25 kWp.....	8

A. Vorbemerkungen

Wir danken für die Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme zur laufenden EnWG-Novelle. Die eingeräumte Frist von zwei Tagen ist dabei ob der umfangreichen Ergänzungen des Gesetzentwurfs sowie der erstmalig eingefügten neuen umfangreichen Punkte (insbesondere zum Messstellenbetriebsgesetz und zur Strom-Direktvermarktung) deutlich zu kurz angesetzt.

Eine adäquate Bewertung der neu vorgeschlagenen Vorgaben ist in dem kurzen Zeitraum nicht möglich; eine breite sowie tiefergehende Mitgliederkonsultation nicht durchführbar.

Die neu eingefügten Regelungen z.B. zu **Preisobergrenzen bei intelligenten Messsystemen** und die **Direktvermarktungsschwellen** beim PV-Strom haben zudem große Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Geschäftsmodellen und Projekten sowie die Höhen von Mieten. Solche umfangreichen Regelungen in einem laufenden anderen Gesetzgebungsverfahren einzufügen und **mit 2 Tagen Frist pro forma zu konsultieren, ist nicht zielführend.**

Der ZIA beschränkt sich daher folgend auf einige wichtige Punkte des neuen Gesetzentwurfs, die in dieser kurzen Frist identifiziert und einer nicht abschließenden Ersteinschätzung unterzogen werden konnten. Wir behalten uns ausdrücklich vor, unsere Position bei den Punkten weiterzuentwickeln und eine aktualisierte Stellungnahme nachzuliefern.

B. Artikel 1 und 2 – Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Der ZIA hat im Konsultationsverfahren zum 1. EnWG-Referentenentwurf ausführlich zu den neuen Regelungen im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung Stellung genommen. Die Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar.¹

- Im Kern unterstützt der ZIA den Prozess des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Beschleunigung der Netzanschlüsse. Dieser geht bedeutende Hemmnisse bei der Energie- und Wärmewende an. In Deutschland existiert aktuell ein Flickenteppich von über 800 Verteilnetzbetreibern, welche unterschiedliche Anforderungen und Vorgaben für Netzanschlussprozesse haben. Die bundesweit stark variierenden Anforderungen und langen Verfahren verursachen sowohl auf der Seite des Anschlussgebers als auch bei den Anschlussnehmern unnötige Zeitaufwände und Mehrkosten.
- Der ZIA begrüßt die angestrebten und weiterhin im 2. Gesetzentwurf enthaltenen Vereinheitlichungen und die Digitalisierung der Prozesse beim Netzanschluss. Zentral ist, dass die Anschlussnehmer bundesweit einheitliche Formate, inhaltliche Anforderungen und Kommunikationswege vorfinden. Dies ermöglicht Geschwindigkeits- und Kostenvorteile durch Standardisierung von Routineabläufen. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Netzbetreiber deutschlandweit einheitliche und digitale Verfahren den Netzanschlussnehmern anbieten.
- Wir begrüßen insbesondere die neuen Regelungen zu verbindlichen Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren. Dadurch wird der Prozess nicht nur beschleunigt, sondern auch für die Anschlussnehmer deutlich transparenter gestaltet.

Im Verbändeanschreiben bittet das BMWK, sich in dieser 2. Konsultation „auf die im Änderungsmodus erkennbaren neuen Regelungsvorschläge zu beschränken.“ Dieser Bitte kommen wir weitgehend nach, werden aber folgend kurz die zentralen Punkte aus

¹ https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2024/09/240910_ZIA-Stellungnahme_RefE_EnWG.pdf
ZIA-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ vom 10.9.24.

der 1. Konsultation noch einmal unterstützend hervorheben. Es ist zentral, dass die folgenden Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren beibehalten, beschlossen und zeitnah umgesetzt werden.

Bereits im 1. Entwurf enthaltene neue EnWG-Regelungen

Der ZIA unterstützt die geplante...

- verpflichtende **Rückmeldefrist** für Netzbetreiber von **8 Wochen**,
- **digitalisierte Abwicklung** des Anschlussbegehrens über z.B. Online-Portale,
- vorgeschriebene **Eingangsbestätigung** für das Anschlussbegehren,
- verpflichtende kurzfristige **Nachforderung** bei fehlenden Dokumenten,
- **unverbindliche Netzanschlusssauskunft** auf Mittelspannungsebene,
- Vereinheitlichung von z.B. **Formulare und Anforderungen** und die
- Vereinheitlichung von **Standards und Schnittstellen**.

All diese Punkte können zusammen den Netzanschlussprozess deutlich transparenter gestalten und beschleunigen.

Im 2. Referentenentwurf neu eingefügte EnWG-Regelung

§ 8b Abs. 3 „Besondere Regelungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 3“ sieht eine Art Genehmigungsfiktion für den Anschluss von Anlagen bis 30 kW vor, wenn Rückmeldung binnen 4 Wochen ausbleibt – das könnte z.B. kleine PV-Anlagen betreffen und ist zu begrüßen.

- Wortlaut RefE, S. 73:
„(3) Anlagenbetreiber können den Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 3 unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks vornehmen lassen, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Absatz 2 Nummer 3 die Information übermittelt, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist. Der Anschluss kann ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers vorgenommen werden.“

C. Artikel 5 – Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

*„Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstmalig Analysen und Berichte zum Stand der Digitalisierung der Energiewende („Digitalisierungsbericht“) veröffentlicht. Der Bericht wurde in einem Branchenprozess mit gutachterlicher Unterstützung erarbeitet und zeigt regulatorische Handlungsspielräume für eine robustere Digitalisierung und einen **stärkeren Fokus auf die systemseitigen** Anforderungen auf. Handlungsbedarf besteht zudem bei der **Finanzierung des Smart-Meter-Rollouts** und der gerechten Verteilung der entstehenden Kosten. Der Bericht enthält auch konkrete Vorschläge zur Stärkung der Verbraucherfreundlichkeit und der Nachhaltigkeit. Angesichts des bereits ab 2025 anlaufenden verpflichtenden Rollouts bedarf es einer kurzfristigen rechtlichen Umsetzung, um den erfolgreichen **Neustart des Smart-Meter-Rollouts fortzusetzen** und zu verstetigen.“* (RefE S. 2)

Der Smart-Meter-Rollout muss **wirtschaftlich** robuster aufgestellt sein. Der Einbau von intelligenten Messsystemen muss für einen wirtschaftlich effizienten grundzuständigen Messstellenbetreiber kostendeckend sein. Zugleich müssen die Kosten gerecht am jeweiligen Nutzen orientiert verteilt werden und einen volkswirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz ermöglichen. Es muss ein **ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis** für alle Beteiligten bestehen.

Anpassungen und Festlegungen von Preisobergrenzen (POG) sollten in enger Abstimmung mit den Beteiligten (Messdienstanbietern, Vermieter-Seite, Mieter-Seite) erfolgen. Eine Festlegung neuer Preisobergrenzen als gesetzliche Ergänzung innerhalb eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen und mit lediglich 2-tägiger Verbändekonsultation abzustimmen ist schwierig.

Zu einzelnen Detailregelungen

1. § 5 Abs. 1 – Auswahlrecht des Anschlussnutzers

Wortlaut:

- „Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Beim Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen kann das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausgeübt werden.“

Die 2 Jahre „Erst-Laufzeit“ erscheinen recht lang. Es wäre zu prüfen, ob das Auswahlrecht auch früher greifen könnte.

2. § 34 – Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung

Anpassung der Entgelte für Zusatzleistungen:

Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 zuzüglich zu den in § 30 genannten Entgelten ein zusätzliches Entgelt erheben. Für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 MsbG dürfen nun nicht mehr als einmalig 100 Euro brutto sowie bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 ein laufendes Zusatzentgelt von nicht mehr als 30 Euro brutto jährlich erhoben werden.

Ob das neue Entgelt für Zusatzleistungen in der Höhe von einmalig maximal 100 € statt bisher maximal 30 € angemessen ist, kann aufgrund der kurzen Konsultationsfrist nicht realistisch eingeschätzt werden.

3. § 37 – Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Wortlaut:

- *„(2) Spätestens sechs Wochen vor der Ausstattung der Messstelle sind die betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 sowie auf die Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren bei Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 5 Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.“*

Die bisherige Ankündigungsfrist eines Einbaus seitens des grundzuständigen Messstellenbetreibers soll von 3 Monaten auf 6 Wochen reduziert werden. Dies verkürzt für Gebäudeeigentümer die Zeit zur Prüfung alternativer Angebote und kann infolgedessen den Wettbewerb einschränken. Es sollte geprüft werden, ob die Reduzierung der Frist von 3 Monate auf 6 Wochen überhaupt sachdienlich ist.

D. Artikel 6 und 7 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG): hier Absenkung der Direktvermarktungsschwelle von 100 kWp auf 25 kWp

*„Um den Herausforderungen temporärer Erzeugungsüberschüsse zu begegnen, enthält der Entwurf eine Vielzahl von Regelungen, die die Flexibilität im Stromsystem erhöhen. Insbesondere wird im EEG die **Direktvermarktung ausgeweitet und entbürokratisiert.**“* (RefE S. 3)

- *„Entbürokratisierung der Direktvermarktung: Es werden diverse Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen, um die **Direktvermarktung niedrigschwellig nutzbar und massengeschäftstauglich zu machen** und dadurch eine **stärkere Marktintegration** von EE-Anlagen zu erreichen.“* (RefE S. 108)
- *„Absenkung der Direktvermarktungsschwelle: Um eine bessere Markt- und Systemintegration zu erreichen, wird für Neuanlagen die sogenannte **Direktvermarktungsschwelle auf 25 Kilowatt** installierter Leistung herabgesenkt, wodurch mehr Anlagen der Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet werden. Diese **Absenkung erfolgt schrittweise.** Um unbillige Härten durch die schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle zu vermeiden und gleichzeitig den Einfluss der einspeisevergüteten Anlagen auf temporäre Erzeugungsüberschüsse nicht zu verschärfen, **können vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommene Anlagen bis zum 31. Dezember 2028 die Veräußerungsform der Einspeisevergütung befristet nutzen, wenn sie ihre maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzanschlusspunkt auf 30 Prozent reduzieren.**“* (RefE S. 108)

Der ZIA empfiehlt weiterhin eine **Überarbeitung des Schwellenwertes** bei der Direktvermarktungspflicht, damit der Ausbau der Photovoltaik weiter gestärkt wird. Die aktuellen Schwellenwerte im EEG für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWp sind historisch gewachsen und sollten auf die heutige Anreizwirkung überprüft werden. Damit ist aber **nicht per se eine Absenkung des Schwellenwertes** gemeint. Denn in der Praxis haben Immobilienbestandshalter in diesem Segment bereits bei aktuell 100 kWp Schwierigkeiten einen Direktvermarkter zu finden, der bei Anlagen mit sehr hohen Eigenverbrauchsanteilen dazu bereit ist, die Bilanzierungsrisiken der schwer zu prognostizierenden und geringen Überschusseinspeisung zu tragen.

Das kann dazu führen, dass der Gewerbebetrieb gar keinen Dienstleister findet, der die Überschusseinspeisung abnimmt, selbst wenn er auf jede Zahlung dafür verzichtet. Nach den Erfahrungen der Direktvermarkter übersteigen die Ausgleichsenergiekosten oft die Erlöschancen. Das führt in der Praxis zu ungewollten Effekten: oft wird die Überschusseinspeisung vom Anlagenbetreiber abgeregelt oder die Anlage so dimensioniert, dass sie unter der Schwelle von 100 kWp bleibt. In beiden Fällen bleiben wertvolle Potenziale zur EE-Stromerzeugung ungenutzt.

Zudem regt der ZIA an, dass bei hohem Eigenverbrauch oder bei Mieterstrommodellen sich die Direktvermarktungsgrenze eher auf die realen eingespeisten Strommengen bezieht als auf die installierte Leistung.

Anstatt die vorgeschlagenen Regelungen nun in einen anderen Referentenentwurf mit laufendem Verfahren kurzfristig einzufügen, wäre auch hier die separate Diskussion mit den Marktteilnehmern mit ausreichend langer Konsultationsmöglichkeit vorzuziehen.

Wir begrüßen jedoch den Willen des BMWK, die Direktvermarktung digital, einfach und massentauglich zu machen. Dies ist die zwingende Voraussetzung damit die Direktvermarktung ausgedehnt werden kann. Das Thema Wirtschaftlichkeit darf dabei nicht außer Acht gelassen werden – denn ohne business case, keine Installation von PV-Anlagen.

Ansprechpartner

Wolfgang Saam

Abteilungsleiter Klimaschutz-,
Energiepolitik und Nachhaltigkeit

Tel.: +49 (0)30 2021 585 59

E-Mail: wolfgang.saam@zia-deutschland.de

Jonathan Speer

Referent Energie- und
Klimaschutzpolitik & Nachhaltigkeit

Tel.: +49 (0)30 2021 585 31

E-Mail: jonathan.speer@zia-deutschland.de

Heiko Reckert

Senior Referent Energie- und
Klimaschutzpolitik & Nachhaltigkeit

Tel.: +49 (0)30 2021 585 54

E-Mail: heiko.reckert@zia-deutschland.de

MEHR ZUM THEMA

KLIMA, ENERGIE UND
NACHHALTIGKEIT



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsidentin des Verbandes ist Iris Schöberl.

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 – 0

E-Mail: info@zia-deutschland.de

Website: <https://zia-deutschland.de>

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](#)

EU-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](#)

 **ZIA**
Die Immobilienwirtschaft